



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &  
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam  
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ  
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

**Hildesheim, Anno 1691.**

Num. 4 Unterthänigster Summarischer Appellations-Libell und Bitte  
Anwalds der Löblichen Stiff-Hildesheimischen Ritterschafft/ entgegen und  
wider die Brawer-Gilde in der alten Stadt Hildesheim/ und ...

**urn:nbn:de:hbz:466:1-38415**

## Num. 4.

Untertänigster Summarischer Appellations-Libell und Bitte  
Anwalts der Löblichen Stift-Hildesheimischen Ritterschafft/  
entgegen und wider die Braver-Gilde in der alten Stadt Hil-  
desheim/ und dero sich associirenden Fiscalen.

Durchleuchtigster Fürst/ der Römischen Käyserl. Majest. hochan-  
sehlicher Cammer-Richter / gnädigster Fürst und Herz.

**D**er Hochfürstl. Durchl. muß Anwalts der Löblichen Stift-Hildesheim-  
ischen Ritterschafft erheischender unumbgänglicher Nothturft nach hiemit un-  
terthänigst fürbringen / was gestalt die Braver-Gilde in der alten Stadt Hil-  
desheim sich unterstanden / das Braven zu feilen Kauffe gang solitarie und  
monopolice derogestalt an sich zuziehen / daß im ganzen Stifte kein ander  
Bier und Breyhan/ als was in besagter Stadt Hildesheim von dero selben ge-  
brawet / verschendet werden solte. Als aber eine lautere Unmöglichkeit/ daß der ganze Stifte  
von ermeldter Braver-Gilde inermochter Stadt zur Gnüge versehen werden können es auch  
eine fast unetragliche Servitutum nach sich ziehen wolte/ wann diejenige/ so das Geträncke  
gleichsam vor der Thür haben können/ und nicht weit hohlen dürfen/ auff vier/ fünf/ sechs und  
mehr Meile Weges es laanen solten. So ist wolgemeldte Löbliche Ritterschafft pro-  
pter justissimam contradictionem interpositam & inevitabilem oppositionem mit  
benamhter Braver-Gilde vor der Hochlöblichen Fürstl. Cammer zu Hildesheim darüber  
in ein gerichtliches Combat und Process gerathen / weil dieselbe durch solche weit umb  
sich greiffende Anmassung zugleich ihrer 10. 20. 30. 40. 50. 100 und mehr jährigen Pos-  
session vel quasi und dardurch erlangten Rechts/ auch ohne dem vermöge natürlicher und  
aller Vöcker Freyheit zustehender Gerechtigkeit würden entsetzt werden.

Ob nun wol sich nicht gebühret / pendente processu etwas innovirliches zu pro-  
curiren / dahero mehr wolgemeldte Löbliche Ritterschafft sich umb so vielweniger dessen ver-  
sehen hätte: So ist es doch dahin unzulässig eingerichtet / das der Fiscalis der Braver  
Gilde quæst unwissend sub Prætextu einer ohngeständigen / auch ohnerfindlichen / und  
dahero ganz ohnerweislichen Contravention ein und anderen auß deren Mittel præposterè  
vermittelst anmaßlicher Petition einer Citation ad videndum se declarari angefaßt /  
dieselbe auch non solum Equestri ordine eeu parte reâ, haud, sed ne quidem etiam iis,  
contra quos citatio præterse petita, auditis, so fort weg erkandt und aufgefertiget wor-  
den / ja es dabey nicht gelassen / sondern wie darwider nothdürfftige Remonstracion ges-  
chehen/ dero ohngeachtet / zu einer pœnali condemnatoria gang ohnverwürckter Weise  
fortgezelet worden/ massen der instrumentalische Nebenzug mit mehreren solches fürstellet.  
Wann aber gnädigster Fürst und Herz/ Anwalts Herrn Principales hierdurch ein solch Præ-  
judicium und Vöschwerde zugezogen werden wollen / welches schwerlich repariret wer-  
den können / wann ein salubre remedium dawider ergriffen; sientemahl dieselbe uff sol-  
che Weise umb den gangen Process, oder wenigst ohnerkandten Rechts umb die kund-  
bare hundert und mehr jährige Possession würden gesetzt werden: Solches alles aber  
wieder die offenbare Rechte lauffet / so hat die Löbliche Ritterschafft nicht umbgehen  
können / von solcher/ salvâ exiltimatione Dominorum condemnantium, unzeitigen  
condemnatoria, so beygefügetem Instr.umento einverleibet / an das Hochpreißliche Cam-  
mergericht zu appelliren / und diese ganze Sache mit allen ihren Dependencien dessen  
rechtmässigen Förderung / Schutz und Schirm unterthänigst zu untergeben / Er. Hoch-  
fürstl. Durchl. gehorsambst ersuchend / dieselbe gerube nicht allein die gravirte Löbliche  
Ritterschafft mit dieser ihrer auß angeführten tapfferen Ursachen eingewandten und also  
tam quoad formalia quàm materialia richtigen und gang ohnsträfflichen Appellations-  
güldigst zu hören und völlige Appellations-Processse, sondern auch partibus sufficienter  
auditis



auditi & causa satis cognita ferner im Recht zu erkennen und aufzusprechen / daß wol appelliret / übel aber in iudicio à quo gesprochen und verfahren / derowegen solches dahin zu reformiren sey / daß sie die Appellanten und die aus ihren Mittel frühzeitig condemniret werden wollen / von der unverdienten dictirten Pfen zu absolviren / auch bey dem Dramen zu feilem Kauffe zulassen und zu handhaben sein ; alles mit Erstattung der verurtheilten Kosten / Schaden und interesse, das Hoch-Miltz-Fürst-Richterliche Amt hierüber pro juris & justitiæ benignissimâ administratione omni meliori modo humillimè implorirend und anruffend.

Num. 5.

Unterthänigste Supplicatio pro Mandato attentatorum revocatorio, & non ulterius attentando pœnali sine clausula.  
Anwaltdts der Löblichen Stift-Hildesheimischen Ritterschafft / contra den Hildesheimischen Fiscalem.

Durchleuchtigster Fürst / der Römischen Käyferl Majest Hochw. sehnlicher Cammer-Richter / gnädigster Fürst und Herr :

**D**ies wol ganz tralatitii juris, quod appellatio ipsa per se suspendat iudicium.

*Andr. Gail. 1. obs. 144. n. 2.*

Et cum hæc interposita sit, quæsitum sit jus parti appellanti.

*Ferdinand. Ari. de Mesa Variar. Resol. lib. 2. c. 27. n. 7.*

Ideo quod secus sit, attentatum sit, quod non modò revocari, sed & imitari potest & debet.

*David Mevius part. 1. decis. 5. in not. n. 3.*

Derowegen die Herren Appellanten sich nicht versehen hätten / daß Pars appellata sambt dem Domino Judice à quo pendente appellatione sich einiger innovation wegen den unternommen und genähert haben / voraus da nicht allein die appellatio, so an das Hochpreislliche Cammer-Gericht interponiret / verschiedentlich notificiret / sondern auch super attentatis, da deren einige fürgehen würden / solenniter protestiret / massen bey den actis befindliche Instrumenta publica sattsamlich beurkunden : So hat doch der Herr Fiscalis, nachdem er vermercket / daß die Käyferliche Appellations-Processen auf der Fahrt / und bald würden insinuiret werden / durch seine Ungestümigkeit es dahin gebracht / daß dem Herrn Dechanten und Pfands-Einhabern des adelichen Hauses Harnsen dreyhundert acht Goldst. als eine vermeintlich verwürcte Straffe attentando abgedrungen worden / massen die ihm uffgebürdete Quitung sub A. solche attestations-gungsam beschreinet / welche er dann zu Vermidung mehrer Vigelegenheit / und hat er sein Vieh nicht ganz und gar mit höchsten unwiederbringlichen Schäden in Schaden gerathen lassen wollen / nehmen müssen / ausser dem auch / womit das dem Käyferlichen Cammerbotten / der die Insinuacion verrichtet / erteilttes Documentum requisitorum actorum nachdencklich epilogiret werden wollen / müssen die Herren Appellanten noch weitere attentaten befahren. Wann aber gnädigster Fürst und Herr die Sache per appellationem an das Hochlöbliche Käyferliche Cammer-Gericht devolviret / und dem Domino Judici à quo so wenig als parti appellatæ gebühret / in præjudicium derselben etwas fürzunehmen / sondern solches alles ohnwidersprechlich-straffliche attentata und der Revocation unterworfen sind. Demnach ersuchen Erw. Hochfürst. Durchleuchtigster Fürst rechtmäßigen Fleißes unterthänigst / dieselbe wollen diese attentata per mittels eines hoch-pœnalisirten Mandati sine Clausula dahin gnädigst revociren / daß die gemelten Herren Pfands-Einhabern / und dahero der Ritterschafft incorporiret

H. VI  
28